

Zusatzklausel zur AVB EVT 2008 der VTV (ASP - Ernteversicherung)

Die Versicherung umfasst den Ertragsschaden gemäß § 2 AVB EVT 01/2008 der VTV. Abweichend von § 1 Nr. 2 AVB EVT 01/2008 der VTV ist der Ertragsschaden der **landwirtschaftlichen Pflanzenproduktion (Futterbau, Marktfruchtbau, Energiepflanzen, Sonderkulturen)** infolge von

1. Verminderung der Ernteerträge
2. Unterbrechung oder Ausfall des Produktionsverfahrens

versichert, soweit der Ertragsschaden durch

die **anzeigepflichtige Tierseuche Afrikanische Schweinepest (ASP) gemäß Verordnung über anzeigepflichtige Tierseuchen** verursacht wird.

Ein Schadenereignis tritt ein, wenn für die versicherten Flächen behördliche Anordnungen zur Vorbeugung vor und zur Bekämpfung von ASP auf Grundlage des § 6 Absatz 1 Nr. 28b TierGesG erfolgen, die eine Beschränkung oder ein Verbot der Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen zur Folge haben. Gemäß § 8 AVB EVT 01/2008 der VTV wird der Ertragsschaden abzüglich des vereinbarten Selbstbehaltes entschädigt. Zahlungen aus anderen Versicherungsverträgen oder aus öffentlichen Mitteln (staatliche Leistungen) werden auf die Entschädigung angerechnet.

Weitere Gefahren und Schäden sind nicht versichert.

Die **Wartezeit** beträgt abweichend von § 11 AVB EVT 01/2008 der VTV einen Monat.

Der jährliche **Netto-Mindestbeitrag** (nach Rabatten) liegt bei 50,- €. Bei Anträgen mit geringeren Prämien greift der Mindestbeitrag.

Es gilt ein **Unterversicherungsverzicht** von 20 % aus der Versicherungssumme. Voraussetzung hierfür ist, dass

1. die bei Antragsstellung zur Versicherungssummenermittlung angenommenen Hektarwerte dem tatsächlichen Wert zu diesem Zeitpunkt entsprechen,
2. die Gesamtflächen der versicherten Kulturarten des Betriebes abgesichert werden und
3. die Hektarwerte die vorgeschlagenen Mindestwerte (→ s. Mindest- und Höchsthektarwerte landwirtschaftlicher Kulturpflanzenarten) erfüllen oder überschreiten.

Bei Nichterfüllen der genannten Voraussetzungen entfällt der Unterversicherungsverzicht.

Deckungserweiterung - Wertminderung von Erntegütern:

Versichert sind zusätzlich die Ertragsschäden der landwirtschaftlichen Pflanzenproduktion (Futterbau, Marktfruchtbau, Energiepflanzen, Sonderkulturen) infolge von

Wertminderung der Erntegüter aus Restriktionsgebieten

auf Grundlage der Allgemeinverfügungen der Landkreise. Im Falle einer Wertminderung von Erntegütern aus den Kerngebieten ist diese auf den Abrechnungen seitens der Abnehmer nachvollziehbar auszuweisen und zu begründen.

Die Höchstentschädigung bei Wertminderung von Erntegütern beträgt max. 10 % des zum Vermarktungszeitpunkts geltenden Markt- bzw. Kontraktpreises.

Der bisherige Haftungsumfang gemäß ASP-Zusatzklausel zur AVB EVT 01/2008 bleibt unverändert.